Anregung

Beim Zweirichtungsradeln auf der Straße Unterdörnen östlich der Brücke Wasserstraße sowie Zweirichtungsradeln auf dem dort ostwärts führenden Einrichtungsradweg bietet es sich an,

(1) entweder
a) in die Straße Unterdörnen gegenläufiger Richtung für den Radverkehr freizugeben und
b) den Gehweg an der Wupper in beiden Richtungen mit dem Zusatzzeichen 1022-10 *Radverkehr frei* auszuschildern,

oder

(2) den Radweg an der Wupper in beiden Richtungen für den Radverkehr freizugeben.

Begrün(d)ung

Bei der Planung und dem Bau von Radverkehrsanlagen sollten Verkehrsregelungen angeordnet werden, die von jedem Verkehrsteilnehmer leicht zu verstehen und (auch deswegen) akzeptiert werden. Einen Radweg wie einen Gehweg zu bauen, um dann per alleinstehendem Zusatzzeichen die Nutzung durch Fußgänger zu verbieten, beziehungsweise in Gegenrichtung das Zeichen 237 Radweg anzuordnen, damit Radfahrer auf dem baulich und optisch wie ein Gehweg zum Radweg fahren können, gehört sicher nicht dazu.

Aufmerksame Leser werden den Widerspruch in (1) und (2) zum Weg an der Wupper in Punkt bemerkt haben. Dieser sog. Hochbordweg ist baulich als Gehweg angelegt und rund 160 Meter lang, von Westen ab Brücke Wasserstraße mit Zeichen 237 *Radweg* ausgewiesen (**Bild 1**), von Osten ab Trennung Fuß- und Radverkehr lediglich mit einem Zusatzzeichen (**Bild 2**), das alleine keine Regelungswirkung entfaltet.

Gleichzeitig ist von Westen her neben dem Zeichen 237 *Radweg* ebenso Zeichen 267 *Verbot der Einfahrt* angeordnet, so daß Radfahrer vor dem letztgenannten absteigen und ihr Rad auf den Radweg schieben müssen, bevor sie dort weiterfahren dürfen. Leider sind dann Konflikte mit entgegenkommenden Fußgängern programmiert, die den Gehweg – zu Recht – für sich reklamieren.

Alleine um den Istzustand korrekt auszuschildern, ist die von Osten her Zeichen 259 *Verbot für Fußgänger* in Verbindung mit Zusatzzeichen 1000-22 Fußgänger Gehweg gegenüber benutzen, rechtsweisend, und von Westen Zeichen 267 *Verbot der Einfahrt* zwischen Fahrbahn (für die es gelten soll) und links des Radwegs anzuordnen:

> **§ 39 Verkehrszeichen StVO**
>
> (2) Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor. Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen. **Als Schilder stehen sie regelmäßig rechts.**

Weil Verkehrszeichen regelmäßig rechts stehen, gelten diese nur für links vorbei-/weiterführende Fahrbahnen und Sonderwege (Gehweg, Radweg), nicht aber für Wege, die rechts daran vorbeiführen. Diese Ungereimtheiten wurden bestimmt korrekt ausgeschrieben und nur von der Baufirma versehentlich falsch angebracht, so daß eine Korrektur für die Stadt nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Eine Fotomontage für beide Fälle ist in **Bild 3** dargestellt.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.



Bild 1: *Gehweg entlang der Wupper ist ostwärts ab Brücke Wasserstraße mit Zeichen 237 als Radweg ausgewiesen. Leider darf dieser nicht benutzt werden, da das darüberliegende Zeichen 267 die Einfahrt verbietet. Sollte der Radweg befahren werden dürfen, ist das Zeichen 267 zwischen Fahrbahn und Radweg anzuordnen.*



Bild 2: *Ca. 120 Meter weiter östlich ist in der Gegenrichtung zu Bild 1 nur das Zusatzzeichen* Kleine Kinder bitte hier drüben in der Schule abgeben *aufgehängt. Für Lieschen Müller heißt das, sie darf hier gehen. Die typische bauliche Gestaltung eines Gehwegs (üblicher Hochbord) sowie fehlende Radpiktogramme auf dem Weg geben nichts anderes vor.*

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.




Bild 3: *Im Bild links die korrekte Anordnung der „Spardose" (Zeichen 267* Verbot der Einfahrt*) an der Brücke Wasserstraße sowie im Bild rechts Zeichen 259* Verbot für Fußgänger *in Verbindung mit Zusatzzeichen 1000-22* *in Gegenrichtung.*

Zum Thema „Verkehrszeichen müssen zum Fahrbahnrand mindestens einen Abstand von einem halben Meter haben" – ein gern genutztes Argument der „Fachverwaltung": Der Radweg ist auch eine Fahrbahn und dort stehen (wie man auf **Bild 3** unschwer sieht) die Laternen mitten drauf. Mit dem Radverkehr kann man's ja machen.

Die Fachkompetenz erstreckt sich auch auf die barrierehafte Ausführung der Fahrbahnquerung, wo sich ostwärts anschließend der Gehradweg in einen separaten Geh- und Radweg aufteilt (**Bild 4**). Weder sind Geh- und Radweg bzw. Fahrbahnquerung wie vorgeschrieben kontrastreich, noch mit dem üblichen Noppen- und Rillenpflaster ausgestaltet, um damit Geh- von anderen Wegen für Blinde zu trennen. Die sehen nämlich keine Verkehrszeichen. Wie das korrekt aussieht, kann man sich an den Schwebebahnstationen ansehen. Das bißchen schwarzes Rillenpflaster, was da über die Fahrbahn führt, muß jedenfalls mit dem Blindenstock erst einmal wie die Nadel im Heuhaufen gesucht werden.



Bild 4: *Die schwarze Linie rechts unten ist ein mit dem Blindenstock fühlbares Rillenpflaster. Am Beginn des getrennten Rad- und Gehwegs ist ein – unnötiger – Bordstein, über den man leicht fallen kann.*

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

Zu den eigentlichen Vorschlägen:



Bild 5: *zufällige Schnappschüsse bei zwei Gelegenheiten mit Geisterradlern auf Fahrbahn (Einbahnstraße) und auf dem Radweg.*

Zu (1):
Da Fahrbahn und Radweg in beiden Richtungen auch verbotenerweise nach Belieben von Radlern benutzt werden (**Bild 5**) – es kann ja eh keiner hinreichend kontrollieren und sanktionieren –, kann die Einbahnstraße Unterdörnen gefahrlos in Gegenrichtung freigegeben und/oder der Gehweg als solcher mit Radfreigabe (Schilderkombination rechts) angeordnet werden. Wie aus **Bild 6** hervorgeht, können Kraftfahrzeuge und Radverkehr auf der Fahrbahn gefahrlos passieren.





Bild 6: *Pkw und Rad können gefahrlos passieren.*

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

Zu (2):
Der Radweg könnte, da er ohnehin in beiden Richtungen von Radfahrern benutzt wird, auch in beiden Richtungen freigegeben werden. Das Zeichen 237 Radweg zu beiden Richtungen teilt auch dem Fußverkehr unverständlich mit, daß es sich **nicht** um einen Gehweg handelt. Anpassungen an die Blindenmarkierungen sollten in jedem Fall getroffen werden.

_____ Antragende _____



Nachbemerkung: Dieses „Radweg Ende“ (nur echt mit dem D…leerzeichen) ist ziemlich gefährlich (weil Hindernisbereitung) und rechtlich ohne Regelungswirkung. Der Text „politik“ und „am“ wurden nachträglich sinnhaft eingefügt. Ein korrektes Radwegende wird angeordnet durch Zeichen 237 und Zusatzzeichen 1012-31 *Ende* (s. unten). Aber: wo kein Kläger (Kontrolleur), da kein Richter.



© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.